

19.12.84

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung
und anderer Gesetze

Punkt 17 der 545. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1984

1. In Artikel 1 ist Nummer 12 wie folgt zu fassen:

'12. § 224 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Notfristen sind nur diejenigen Fristen, die im Gesetz
als solche bezeichnet werden."

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"§ 227 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend."

2. In Artikel 1 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 12 a einzufügen:

'12 a. In § 227 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Erhebliche Gründe sind im Regelfall gegeben, wenn der
Prozeßbevollmächtigte einer Partei in einer Sache, die
nicht besonderer Beschleunigung bedarf, während der Zeit
der sommerlichen Schulferien wegen Urlaubs, an der Ein-
haltung der Frist gehindert ist und dies dem Gericht un-
verzüglich anzeigt."

Begründung:

Der vom Entwurf (Artikel 2 Nr. 8) vorgeschlagene Wegfall der Gerichtsferien wird für die Rechtsanwaltschaft, insbesondere im Hinblick auf den sommerlichen Erholungsurlaub des Einzelanwalts, gewisse Erschwernisse zur Folge haben. Zwar ist davon auszugehen, daß der überwiegende Teil des zusätzlichen Arbeitsanfalls durch rechtzeitige Absprache zwischen Gericht und Rechtsanwalt so gesteuert werden kann, daß eine Kollision zwischen gerichtlichen Terminen und Fristen mit dem Urlaub des Rechtsanwalts nicht eintritt. Soweit sich aber eine Überlagerung nicht von vornherein vermeiden läßt, wird es auch zu urlaubsbedingten Anträgen auf Fristverlängerung und Terminsänderung kommen. Es ist zu erwarten, daß die Gerichte in diesen Fällen die Ermessensregelung in § 224 und § 227 ZPO ebenso sachgerecht und unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Rechtsanwaltschaft handhaben werden, wie dies in typischen Urlaubszeiten außerhalb der Gerichtsferien, etwa im Winter und um Ostern, bereits seit langem geschieht. Um nach Möglichkeit sicherzustellen, daß sich der Wegfall der Gerichtsferien auch nicht in Einzelfällen unangemessen zu Lasten des Prozeßbevollmächtigten auswirkt, sollte im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden, daß der Urlaub des Rechtsanwalts während der sommerlichen Schulferien im Regelfall ein erheblicher Grund im Sinne der §§ 224, 227 ZPO ist.

Ob die vorgeschlagene Regelung auf den Zivilprozeß beschränkt bleiben oder kraft Verweisung (z. B. § 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG; § 57 Abs. 2, § 173 VwGO) auch für andere Verfahrensordnungen gelten sollte, wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen sein.